

29. Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs der Vermittler des Branntweinverkehrs nach dem Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918, §§ 224, 227, und der Entschädigungsordnung vom 9. August 1919, §§ 33, 66.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1922 i. S. Reichsfiskus (Reichsmonopolamt für Branntwein) (Bekl.) w. S. (Pl.). VI 301/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die klagende offene Handelsgesellschaft gehört zum Kreise derjenigen Gewerbetreibenden, die als „Vermittler des Branntweinverkehrs“ nach § 224 des Reichsgesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 — in Ermangelung einer Weiterbeschäftigung — entschädigungsberechtigt sind. Bei dem Entschädigungsausschuß, dem nach § 240 des Gesetzes die Festsetzung der Entschädigung oblag, hat sie nachgewiesen, daß sie im Betriebsjahre 1913/14 für eine große Anzahl von Brennereien eine Branntweinmenge von insgesamt 4139684,5 Litern an die Spiritus-Zentrale vermittelt hat; demgemäß verlangte sie nach dem Satze von 0,25 *M* für das Hektoliter eine jährliche Entschädigung von 10349,20 *M* auf die Dauer von zehn Jahren (1919—1929). Der Entschädigungsausschuß hat ihr nur 5057,76 *M* zugebilligt. Die Klägerin hat innerhalb der im § 241 BrMonGes. vorgesehenen Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides den ordentlichen Rechtsweg beschritten und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Differenz von jährlich 5291,44 *M* begehrt. Die Vorinstanzen haben ihren Anträgen willfahrt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die klagende Firma hat unstreitig nach dem 30. September 1912 über drei Jahre lang den Branntweinverkehr zwischen einer großen

Anzahl von Brennereien und der Spiritus-Zentrale Ges. m. b. H. in Berlin vermittelt. Da sie von der Monopolverwaltung nach dem Inkrafttreten des Branntweinmonopolgesetzes (1. Oktober 1919) nicht weiterbeschäftigt wurde, sind die Voraussetzungen gegeben, nach denen sie auf Grund des § 224 des Gesetzes Entschädigung in angemessenen Grenzen auf die Dauer von zehn Jahren seit jenem Zeitpunkte fordern kann. Durch § 227 daselbst wird der Bundesrat ermächtigt, die Grundsätze aufzustellen, nach denen die Entschädigungen für die Vermittler zu bemessen sind; der an seine Stelle getretene Staatenauschuß hat dies im § 33 der von ihm erlassenen Entschädigungsordnung vom 9. August 1919 (abgedruckt unter den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919, S. 801 ff.) getan, wo unter Ziffer 2 bestimmt ist, daß die Entschädigung für jedes Hektoliter Weingeist der im Betriebsjahre 1913/14 vermittelten Branntweimmengen 0,25 *M* betragen soll. Der Entschädigungsausschuß hat der klagenden Firma die Entschädigung insoweit versagt, als die von ihr vermittelte Menge auf Branntwein entfällt, der damals in Brennereien erzeugt worden war, welche in den auf Grund des Vertrags von Versailles an Polen abgetretenen polnischen und westpreussischen Gebietsteilen gelegen sind. Der Rechtsstreit dreht sich um die Frage, ob dieser Abzug berechtigt ist. Zu dessen Rechtfertigung führt der Beklagte in erster Reihe an, daß die Klägerin hinsichtlich der ihr gestrichenen Branntweimmengen durch das Monopolgesetz nicht geschädigt worden sei, da sie dieses Teils ihres Gewerbebetriebs infolge der Veränderung der Gebiets-hoheit ohnehin verlustig gegangen sein würde; deshalb sei sie insoweit auch nicht entschädigungsberechtigt. Sodann beruft sich der Beklagte noch auf § 66 der Entschädigungsordnung, wo es im ersten Satze heißt: „Ein Entschädigungsanspruch kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung nur erhoben werden, wenn der die Grundlagen für den Anspruch bildende Betrieb im Monopolgebiete liegt.“

Das Kammergericht erwägt, die Bezugnahme auf diese Vorschrift entfalle, weil es dabei nicht auf die Lage der Brennereien, sondern nur auf den Vermittlerbetrieb der klagenden Firma ankomme, der im Monopolgebiete, nämlich in Berlin liege; ob sich dessen Geschäfte teilweise in Gebiete erstrecken, die jetzt nicht mehr dazu gehören, sei unbeachtlich. Zur Hauptfrage gibt der Berufungsrichter dem Beklagten zu, der Grundgedanke des Gesetzes sei der, daß entschädigt werden solle, wer durch dessen Inkrafttreten Schaden erlitten habe. Den Nachweis dieses ursächlichen Zusammenhanges verlange aber das Gesetz nicht in jedem Falle. Während es im § 228 für die Entschädigung der Angeestellten ausdrücklich fordere, daß diese infolge des Gesetzes nachweislich nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt

worden seien, verlange das Gesetz von den Vermittlern den ausdrücklichen Nachweis einer Schädigung durch das Inkrafttreten des Monopolgesetzes nicht. Sie seien entschädigungsberechtigt, sobald die im § 224 bestimmten Voraussetzungen vorlägen, und es könne der Beweis nicht zugelassen werden, daß sie im Einzelfalle trotzdem gar nicht oder nur teilweise geschädigt seien. Nach § 33 EntschD. seien offensichtlich Durchschnittsmengen zur Grundlage der Entschädigung gemacht, um Streitigkeiten über die tatsächliche Schadenshöhe im Einzelfalle auszuschließen. Ebensowenig wie demnach der Vermittler den Beweis führen dürfe, daß sein Schaden tatsächlich höher sei, als er nach den Vorschriften des BrMonGes. und der EntschD. zu berechnen sei, könne dem entschädigungsverpflichteten Fiskus der Beweis gestattet werden, daß der entschädigungsberechtigten Vermittler im Einzelfalle einen geringeren Schaden erlitten habe. Der Beklagte schulde also der Klägerin die vollen von ihr beanspruchten Summen.

Die Revision rügt Verletzung des § 224 BrMonGes. und der §§ 33, 66 EntschD. Sie macht geltend, wenn es auch richtig sein möge, daß bei dem Vermittler der ausdrückliche Nachweis einer Schädigung nicht verlangt werde, so folge daraus nicht, daß er auch dann Ansprüche erheben könne, wenn feststehe, daß er durch die Einführung des Monopolgesetzes nicht geschädigt worden sei. Wenn man daran festhalte, daß es sich doch immer nur um den Ersatz eines wirklichen Schadens handle, so ergebe sich, daß auch der Vermittler nicht mehr verlangen könne, als seinen wirklichen Schaden, und darüber hinaus keine Ansprüche habe, denn das Gesetz wolle ihm keinen Gewinn zuwenden, sondern ihn nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit bestimmten Begrenzungen so stellen, wie er gestanden haben würde, wenn das Gesetz nicht in Kraft getreten wäre. Ein Gegenbeweis lasse sich auch nicht aus § 33 Ziffer 2 EntschD. entnehmen, denn diese Bestimmung gebe nur die Unterlage für die Prüfung der Höhe des Entschädigungsanspruchs, besage aber nicht, daß dem Vermittler auf alle Fälle ein dem Umsatz des Betriebsjahres 1913/14 entsprechender Betrag zuzubilligen sei, auch wenn er Schaden nicht gehabt habe. Diesen Nachweis zu erbringen, müsse dem Beklagten gestattet sein, wenn auch der Vermittler durch die gesetzliche Begrenzung seiner Ansprüche nach oben hin gehindert sei, zu Beweis zu verstellen, daß sein Schaden tatsächlich höher sei. Endlich werde um Nachprüfung gebeten, ob § 66 EntschD. hier anzuwenden sei. Der Sitz des Betriebs sei wirtschaftlich aufzufassen. Es könne nicht darauf ankommen, wo der Vermittler seinen Wohnsitz habe, vielmehr müsse maßgebend sein, in welche Gegenden sein Vermittlerbetrieb sich erstrecke.

Die Angriffe der Revision vermögen den Bestand des Berufungsurteils nicht zu erschüttern. Das Reichsgericht hat schon in dem Ur-

teil Witwe Et. gegen Reichsmonopolamt für Branntwein vom 8. Juli 1922 (RGZ. Bd. 105 S. 107 ff.), wo die Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes über die Entschädigung von Angestellten zur Erörterung standen, ausgesprochen, daß von dem Entschädigungsberechtigten der Nachweis, daß durch das Inkrafttreten des Gesetzes gerade ihm ein Schaden entstanden sei, nicht verlangt werden kann, daß vielmehr beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Entstehung eines Schadens ohne weiteres vermutet wird, und dem Angestellten die Entschädigung in der gesetzlich bestimmten Höhe gewährt werden muß. Es kommt, wie dort (S. 110) bemerkt, nur auf die allgemeine typisch schädigende Lage an. Die Regelung, daß die im IX. Abschnitt des Gesetzes normierten Tatbestände die Ansprüche ohne weiteres auslösen, kann, wie gleichfalls in dem angeführten Urteil bargelegt wurde, dazu führen, daß jemand entschädigungsberechtigt wird, ohne daß ihm tatsächlich das Inkrafttreten des Gesetzes eine Erwerbseinbuße gebracht hat; ein derartiges Ergebnis im Einzelfalle, das als aus der Fassung der Bestimmungen hervorgegangene Nebenwirkung erscheint, steht nicht im Widerspruch zu dem zweifellos richtigen Satze, daß der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck lediglich auf Vergütung für wirtschaftliche Schädigungen gerichtet ist.

Diese für Entschädigungsansprüche der Angestellten gegebenen Darlegungen sind für die Rechtslage der Vermittler im Sinne des § 224 BrMonGes. ebenso maßgebend. Es besteht in dieser Hinsicht kein Gegensatz zwischen den beiden Personengruppen. Gegenüber der Ausführung des Vorberrichters zu § 228 BrMonGes. sei richtiggestellt, daß auch von dem Angestellten, der auf Grund dieses Paragraphen einen Entschädigungsanspruch geltend macht, nur der Nachweis zu fordern ist, daß er infolge des Monopolgesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt wurde; eine solche Beweisführung liegt aber dem Vermittler ebenfalls ob, da er nur dann entschädigungsberechtigt ist, wenn er nicht weiterbeschäftigt wird (vgl. auch Entsch. § 33 Ziffer 2 Satz 2: „Die Entschädigungszeit mindert sich um den Zeitraum, der auf die Beschäftigung durch die Monopolverwaltung entfällt.“) Findet keine Weiterbeschäftigung statt, so haben Angestellte wie Vermittler ihre Entschädigungsansprüche, wenn die im Gesetze bestimmten sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Vom Vermittler wird hier verlangt, daß er nach dem 30. September 1912 wenigstens drei Jahre lang den Branntweinverkehr zwischen der Brennerei und dem Abnehmer des Branntweins vermittelt haben muß; ist diese Voraussetzung erfüllt, so hat er nach § 33 Ziffer 2 Satz 1 Entsch. in Verbindung mit § 227 BrMonGes. für jedes Hektoliter Weingeist der im Betriebsjahre 1913/14 von ihm vermittelten Branntweimmengen 0,25 *M* zu erhalten. Die Bewertung irgendetwelcher anderer

Umstände zur Erreichung einer höheren Entschädigung ist ihm ein für alle Mal verwehrt; folgerichtig muß dies aber auch für den entschädigungspflichtigen Reichsfiskus gelten, für den das entgegengesetzte Ziel in Frage kommt. Auch er darf in die Auseinandersetzung mit den Angehörigen der im § 224 des Gesetzes bezeichneten Personengruppe nur solche Umstände einführen, die in jener Gesetzesstelle oder in der Entschädigungsordnung Erwähnung gefunden haben. Gerade darin zeigt sich der besondere Charakter derartiger Normativbestimmungen, die, auf allgemeinen Billigkeitserwägungen und durchschnittlichen Berechnungen fußend, Erörterungen wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage im Einzelfalle abschneiden wollen. Das System würde durchbrochen, wenn man einen Einwand wie den vom Beklagten hier vorgeschützten zulassen wollte, und es wäre nicht abzusehen, wo alsdann die Grenze für die Geltendmachung besonderer Tatumstände gezogen werden sollte.

Diese Auffassung wird durch die wenigen Anhaltspunkte, welche die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen bietet, nur bestätigt. In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs wird zu den §§ 216 und 217, die ohne hier ins Gewicht fallende Änderungen Gesetz geworden sind, bemerkt, ein wesentlicher Vorteil für die entschädigungsberechtigten Destillateure, um die es sich dort handelt, liege darin, daß nach dem Entwurfe der Entschädigung während zehn Jahren der Umsatz des Jahres 1913/14 unverändert zugrunde gelegt werde, daß also der voraussichtlich sehr starke Verbrauchsrückgang — in der späteren Zeit — keinen Einfluß auf den Umfang der Entschädigung haben solle (vgl. Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/18, Nr. 1460, S. 84). Hieraus erhellt, daß der Gesetzgeber den pauschalen Charakter der Entschädigungsregelung und den Ausschluß jeder Einwirkung von später eintretenden Umständen als selbstverständlich erachtete. Da nach § 33 EntschD. auch für die Vermittler das Betriebsjahr 1913/14 maßgebend ist, können bei ihnen die Dinge nicht wohl anders liegen wie bei den Destillateuren.

Sobann ergibt der Bericht des Reichstagsausschusses über den Gesetzentwurf, daß bei der Beratung des § 222 (im Gesetz § 224) ein Mitglied fragte, was unter „angemessene Grenze“ zu verstehen sei. Ein Vertreter des Reichsschatzamtes verwies auf § 224 (im Gesetz § 227) und erklärte, der Bundesrat solle die maßgebenden Grundsätze aufstellen, die Verhandlungen mit den beteiligten Personen seien ergebnislos geblieben, man müsse es also dem Bundesrate überlassen (vgl. Drucksachen des Reichstags a. a. O. Nr. 1770, S. 143). Diese Bemerkung läßt gleichfalls erkennen, daß man, da eine individuelle Auseinandersetzung mit den einzelnen Beteiligten gescheitert war, an Pauschvergütungen dachte, deren Gestaltung der Bundesrat er-

schöpfend regeln sollte, was dann durch § 33 EntschD. auch geschehen ist.

Hiernach erweist sich die Auslegung des § 224 BrMonGef. sowie des § 33 EntschD. durch das Kammergericht als zutreffend. Verfehlt ist auch die Berufung des Beklagten auf § 66 Satz 1 EntschD. Nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift kann mit dem „die Grundlagen für den Anspruch bildenden Betrieb“ nur der Betrieb desjenigen Gewerbetreibenden gemeint sein, der den Entschädigungsanspruch erhebt. Das entspricht auch der Ausdrucksweise des Gesetzes in der Überschrift zum IX. Abschnitt: „Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten“. Der Betrieb der klagenden Firma kann aber nur als am Sitz ihrer Handelsniederlassung, also in Berlin liegend gelten. Sollte man mit der Revision beim Vermittler auf diejenigen Betriebe abstellen, mit denen er im Jahre 1913/14 in Geschäftsverbindung gestanden hat, so wäre nicht einzusehen, weshalb gerade die örtliche Lage der Brennereien und nicht ebensowohl der Sitz des anderen Vertragsgegners, nämlich der Spiritus-Zentrale Ges. m. b. H. in Berlin, Maß geben sollte. Eine derart ins Ungewisse gestellte Regelung hat der Gesetzgeber gewiß nicht treffen wollen. Jedoch selbst wenn die Auslegung des § 66 Satz 1 durch den Beklagten zuträfe, wäre gegen ihn zu entscheiden. Denn maßgebender Zeitpunkt kann nur das Inkrafttreten des Branntweinmonopolgesetzes sein, und am 1. Oktober 1919 gehörten Westpreußen und Posen rechtlich noch zum Deutschen Reich und somit nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Monopolgebiete.